



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 40/2023**  
**vom 9. März 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7728**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017, gestellt vom französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 12. Januar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem das Unternehmensgericht zu Lasten der darin erwähnten Personen ein Verbot aussprechen kann, jegliche Ämter auszuüben, die es ihnen ermöglichen, für eine juristische Person Verpflichtungen einzugehen, während das Verbot, Verpflichtungen einzugehen, das vom Korrektionalgericht aufgrund von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, ausgesprochen werden kann, sich nur auf die darin erwähnten juristischen Personen bezieht, unter Ausschluss der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und der einfachen Kommanditgesellschaft? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1 - Das Insolvenzgericht, das den Konkurs eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Insolvenzgericht Brüssel kann in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden des Konkursschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem Konkursschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten, selbst oder durch eine Mittelsperson ein Unternehmen zu führen.

§ 2 - Wenn sich herausstellt, dass der Konkursschuldner oder die Verwalter und Geschäftsführer einer juristischen Person es ohne rechtmäßige Verhinderung versäumt haben, den in Artikel XX.18 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, kann das Insolvenzgericht Brüssel, wenn der Konkurs im Ausland eröffnet wurde, diesen Personen durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson Ämter als Verwalter, Kommissar oder Geschäftsführer einer juristischen Person, jegliche Ämter, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine juristische Person einzugehen, Ämter einer mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragten Person, wie in Artikel 59 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnt, oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben.

Das Gericht entscheidet über das Verbot nach Ladung wie in Artikel XX.230 vorgesehen oder von Amts wegen und unter Berücksichtigung von Artikel XX.231 im Falle des Abschlusses des Konkursverfahrens.

§ 3 - Dem Konkursschuldner werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels gleichgestellt: Verwalter und Geschäftsführer einer juristischen Person, über die der Konkurs eröffnet worden ist, wenn ihr Rücktritt nicht wenigstens ein Jahr vor der Konkurseröffnung veröffentlicht worden ist, und Personen, die zwar nicht Verwalter oder Geschäftsführer waren, aber tatsächlich befugt waren, die juristische Person, über die der Konkurs eröffnet worden ist, zu verwalten.

§ 4 - Außerdem kann das Gericht, das den Konkurs der juristischen Person eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Insolvenzgericht Brüssel Personen, die aufgrund von § 3 dem Konkursschuldner gleichgestellt sind, in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden einer dieser Personen zum Konkurs beigetragen hat, durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche Ämter mit der Befugnis, für solche juristische Personen Verpflichtungen einzugehen, auszuüben.

[...] ».

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Paragraph 4 dieser Bestimmung.

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die französische Fassung dieses Paragraphen von der niederländischen Fassung unterscheidet. Konkret bestimmt die französische Fassung, dass das Verbot für « telles personnes morales » (solche juristische Personen) gilt, während die niederländische Fassung bestimmt, dass das Verbot im Zusammenhang mit der Befugnis, Verpflichtungen einzugehen, « een rechtspersoon » (das heißt « einer juristischen Person ») auferlegt werden kann. Das französische Wort « telles » hat keine Entsprechung im niederländischen Text.

In Anbetracht der Stelle dieser Bestimmung in Buch XX des Gesetzbuches über die « Insolvenz von Unternehmen » und dem Text der französischen Fassung ist davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber mit « juristischen Personen » nur auf juristische Personen beziehen wollte, gegen die der Konkurs eröffnet werden kann.

B.1.2. Der Gerichtshof wird gebeten, Paragraph 4 dieser Bestimmung zu vergleichen mit Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben », der bestimmt:

« Unbeschadet der in den besonderen Bestimmungen festgelegten Verbote kann der Richter, der entweder in Belgien oder in Gebieten, die unter belgischer Aufsicht oder Verwaltung gestanden haben, eine Person, und sei es nur auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer der folgenden Straftaten oder versuchten Straftaten verurteilt:

*a)* Geldfälschung;

*b)* Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Zinsscheinen und Inhaberschuldscheinen, die durch die Staatskasse ausgegeben wurden, oder von Inhaberbanknoten, deren Ausgabe durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes genehmigt wurde;

*c)* Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln und Marken;

*d)* Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden;

*e)* Bestechung von Staatsbeamten oder Veruntreuung;

*f)* Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung oder Vertrauensmissbrauch, Betrug, Hehlerei oder gleich welche andere Handlung in Bezug auf Dinge, die aus einer Straftat stammen, private Korruption;

g) eine der in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, fiktives Inumlaufbringen von Handelspapieren oder Verstoß gegen die Bestimmungen über die Deckung von Schecks oder anderen Titeln zur Barzahlung oder Zahlung auf Sicht bezüglich verfügbarer Gelder;

h) Übertretung der in Artikel 40 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen vorgesehenen Verbote;

i) Verstoß gegen die Strafbestimmungen in Kapitel XXIV des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, Kapitel XII des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, den Artikeln 133 bis 133*octies* des Erbschaftssteuergesetzbuches, den Artikeln 66 bis 67*octies* des Stempelsteuergesetzbuches, den Artikeln 207 bis 207*octies* des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 449 bis 453 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 73 bis 73*octies* des Mehrwertsteuergesetzbuches und den Artikeln 395 bis 398 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;

j) Verstöße gegen die Artikel 324*bis* und 324*ter* des Strafgesetzbuches;

seine Verurteilung mit dem Verbot verbinden, persönlich oder durch eine Mittelsperson die Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft sowie Funktionen, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine dieser Gesellschaften einzugehen, die Funktion als mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragte Person im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben. Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf ».

B.2. Der Gerichtshof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der zwischen einer Person, die Gegenstand eines vom Insolvenzgericht in Anwendung von Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgesprochenen Verbots ist, und einer Person, die Gegenstand eines von einem Strafgericht in Anwendung von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 ausgesprochenen Verbots ist, besteht. Während das auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung ausgesprochene Verbot jegliche Ämter, mit denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine juristische Person einzugehen, gegen die der Konkurs eröffnet werden kann, betrifft, betrifft das auf der Grundlage von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 nur die Ausübung der Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Qualifizierung des Tatbestands, der der Grund für das ausgesprochene Verbot ist. Im ersten Fall handelt es sich um ein offensichtlich grobes zivilrechtliches Verschulden, das nicht mit einer strafrechtlichen Unterstrafestellung verbunden ist und zum Konkurs einer juristischen Person beigetragen hat, während es im zweiten Fall um die Verurteilung als Täter oder Komplize einer der Straftaten oder der versuchten Straftaten, die in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 aufgezählt sind, geht. Ein solches Kriterium ist objektiv.

B.3.1. Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches geht auf den früheren Artikel *3bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zurück, der es dem Handelsgericht, das einen Konkurs eröffnet hat, ermöglichte, dem Konkurschuldner die Ausübung « [irgendwelcher] Ämter als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Kommissar in einer Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit der Rechtsform einer Handelsgesellschaft » zu verbieten. Bei der Einfügung von Buch XX über die Insolvenz von Unternehmen in das Wirtschaftsgesetzbuch durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » wurden « die im königlichen Erlass enthaltenen Bestimmungen zur Insolvenz dem KE entnommen und in diesen Titel in leicht veränderter Form eingefügt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 105).

B.3.2. Artikel *3bis* war durch Artikel 87 des Gesetzes vom 4. August 1978 « zur wirtschaftlichen Neuorientierung » in den königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 eingefügt worden. In der Begründung zu dieser Bestimmung heißt es:

« Il s’agit (...) d’éliminer du circuit commercial ceux qui, comme administrateurs, gérants ou personnes ayant effectivement détenu ce pouvoir, ont commis une faute grave et caractérisée ayant contribué à la faillite de leur société » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/1, S. 46).

Aus derselben Begründung geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Verhalten von gewissen Unternehmensleitern zu unterbinden, die diese « ohne irgendwelche nachteiligen Folgen weder für ihr persönliches Vermögen noch bezüglich der Möglichkeit, ihr Gewerbe mit einer anderen Fassade neu anzufangen, in Konkurs geraten » ließen (ebenda, S. 47).

B.3.3. Artikel I.22 Nr. 8 des Wirtschaftsgesetzbuches, der für Buch XX desselben Gesetzbuches über die Insolvenz gilt, bezieht in die Definition des Begriffs des « Schuldners » Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen, ein. Nach Artikel I.1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches sind als Unternehmen eingestuft: natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausüben, juristische Personen und andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, mit Ausnahme von Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die kein Verteilungsziel verfolgen und tatsächlich keine Verteilung an ihre Mitglieder oder an Personen, die entscheidenden Einfluss auf die Organisationspolitik ausüben, vornehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die keine Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, und mit Ausnahme des Föderalstaates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Provinzen, der Hilfeleistungszonen, der vorläufigen Zonen, der Brüsseler Agglomeration, der Gemeinden, der Mehrgemeindezonen, der intrakommunalen territorialen Organe, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Sozialhilfezentren.

B.3.4. Diese Definition des Begriffs « Schuldners » bringt das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck, eine umfassende Anwendung der Rechtsvorschriften zur Insolvenz zu ermöglichen. In dem Kommentar zu der Bestimmung, mit der sie in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt wurde, heißt es:

« Cet article décrit le champ d'application du livre [XX]. Le livre s'applique aux entreprises telles que reprises par le présent article. Ce champ d'application permet une large application de la législation sur l'insolvabilité.

Ceci est opportun vu la complexité d'une liquidation et la nécessité d'une gestion professionnelle de ces liquidations.

Le fait de reprendre la notion générale d'entreprise dans le livre XX implique une extension de la portée de la réglementation de l'insolvabilité. Celle-ci ne concerne plus les 'commerçants' et les 'sociétés commerciales', mais vise à comprendre toutes les formes d'organisation afin de leur permettre de bénéficier des possibilités de réorganisation et de les soumettre le cas échéant à une liquidation sous forme de faillite.

La question s'est posée de l'application de la législation aux associations. Les associations sont des entreprises au sens du CDE. Il paraissait particulièrement opportun, étant donné l'expertise des tribunaux de commerce en matière de liquidation des personnes morales, de

confier les problèmes d'insolvabilité des associations à ces tribunaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, SS. 24-25).

B.4. Da der Gesetzgeber durch das zunächst in Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, sodann in Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Verbot verhindern wollte, dass eine Person, die durch ein offensichtlich grobes Verschulden bereits zum Konkurs einer juristischen Person beigetragen hat, das gleiche Verhalten wiederholt und zum Konkurs einer weiteren juristischen Person beiträgt, ist es gerechtfertigt, dass er den Anwendungsbereich des fraglichen Verbots in derselben Weise ausgedehnt hat, wie er den Anwendungsbereich der juristischen Personen, gegen die ein Konkurs eröffnet werden kann, ausgedehnt hat.

B.5.1. Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 wurde hingegen nicht diesem königlichen Erlass entnommen, um in Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches aufgenommen zu werden, da es sich nicht um eine Bestimmung zur Insolvenz handelt.

B.5.2. In dem dem königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorangehenden Bericht an den König wird die Zielsetzung des Erlasses folgendermaßen umschrieben:

« Pour fortifier la confiance dans ces organismes [l'on vise les sociétés qui font appel à l'épargne de tiers], il convient d'interdire que leur administration, leur surveillance et leur gestion soient confiées à des personnes indignes, d'une improbité manifeste, ou à des personnes, tels les faillis, qui, s'étant montrés inhabiles à gérer leurs propres affaires, ne peuvent sans danger être appelés à gérer celles d'autrui.

[...]

Les condamnations énumérées à l'article 1er du projet ne sont prononcées que pour des faits incompatibles avec l'honnêteté la plus élémentaire ou pour des faits qui démontrent l'incapacité de leur auteur de gérer une affaire commerciale ou industrielle.

Les faits doivent déjà revêtir une certaine gravité, puisque l'interdiction ne s'applique que si la peine prononcée est une peine privative de liberté de trois mois au moins; mais il n'importe que la peine soit conditionnelle ou qu'elle soit prononcée sans sursis. D'une part, une condamnation à trois mois d'emprisonnement, même avec sursis, n'est jamais prononcée pour une faute minime; d'autre part, il serait injuste de faire dépendre l'interdiction d'une circonstance étrangère à la faute commise, par exemple d'une condamnation antérieure à une peine d'amende correctionnelle du chef d'une infraction à la police de roulage » (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1934, S. 5768).

B.5.3. Diese Bestimmung hat das Ziel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Gesellschaften, die die Sparguthaben Dritter in Anspruch nehmen, zu verstärken, indem sie es dem Richter ermöglicht, aus der Geschäftsführung oder Leitung solcher Gesellschaften Personen zu entfernen, die sich derartigen Straftaten schuldig gemacht haben, dass sie das Vertrauen von Sparern zerstören können. Da sie nicht mit dem Insolvenzrecht in Zusammenhang steht, ist es gerechtfertigt, dass die Tragweite des von dieser Bestimmung vorgesehenen Verbots nicht der Tragweite des von Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehenen Verbots entspricht.

B.6. Schließlich hat die Bestimmung, insofern sie es dem Gericht, das den Konkurs einer juristischen Person eröffnet hat, ermöglicht, es den Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsführern dieser juristischen Person, die durch ein offensichtlich grobes Verschulden zum Konkurs beigetragen haben, zu verbieten, jegliche Ämter auszuüben, mit denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für solche juristische Personen einzugehen, auch keine unverhältnismäßigen Folgen. Einerseits kann das Gericht nämlich unter Berücksichtigung der Umstände aufgrund von Artikel XX.229 §§ 5 und 6 eine kürzere Dauer des Verbots als zehn Jahre festsetzen, es mit einem Aufschub für einen Zeitraum von drei Jahren versehen oder auch die Verkündung des Verbots für einen Zeitraum von drei Jahren aussetzen und andererseits werden aufgrund von Artikel XX.235 des Wirtschaftsgesetzbuches Entscheide und Urteile, durch die das Verbot aufgelegt wird, unwirksam, wenn das Konkurseröffnungsurteil widerrufen wird oder wenn der Konkurschuldner rehabilitiert wird.

B.7. Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern das Unternehmensgericht zu Lasten der darin erwähnten Personen ein Verbot aussprechen kann, jegliche Ämter auszuüben, mit denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine juristische Person einzugehen, gegen die der Konkurs eröffnet werden kann.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.229 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul